

Richtlinien für die Aufnahme in die Module bezüglich Gleichwertigkeit

Personen, die bei den Voraussetzungen die Gleichwertigkeitsklausel beanspruchen, müssen von den Zuständigen für die Selektion nach gleichwertigen Kriterien überprüft werden. Die nachfolgende Tabelle soll die Beurteilung der Gleichwertigkeit unterstützen:

Ausbildung	Tage		Gleichwertigkeit	
	Anzahl Schultage	Anzahl Praxistage	Schultage/ Theorietage	Praxistage
3 Jahre Berufslehre ohne Berufs Matura oder 2 Jahre Handelsschule und 1 Jahr Praxis mit EFZ	120 400	540 240	100 auf Sekundarstufe II	600 davon 1/3 praktische Ausbildung
2 Jahre Anlehre/ Attest	80	360	100 auf Sekundarstufe II Differenz: 20	600 davon 1/3 praktische Ausbildung Differenz: 240
1 Jahr Anlehre	40	180	100 auf Sekundarstufe II Differenz: 60	600 davon 1/3 praktische Ausbildung Differenz: 420
Nicht abgeschlossene Matura und kein EFZ			100 auf Sekundarstufe II	600 davon 1/3 praktische Ausbildung
Abgeschlossene Matura	800	15		600 davon 1/3 praktische Ausbildung Differenz: 585
Nicht abgeschlossenes Studium Prüfung der notwendigen Theorietag + Praxisersatz			100 auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe	480 davon 1/3 praktische Ausbildung
Abgeschlossenes Studium				240

Kandidaten/Kandidatinnen die die Gleichwertigkeit beanspruchen haben der Schulleitung ein Portfolio ihrer bisherigen Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen abzugeben, welches transparent, in allen Teilen belegbar und überprüfbar ist. Im Portfolio können auch nicht formal erworbene Kompetenzen und Lernleistungen aufgeführt werden, die bei entsprechender Überprüfung ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden können.

Die Fahrlehrerschulen müssen die Aufnahme mit einem schriftlichen Antrag begründen und der QSK zur Genehmigung einreichen.

Die Fahrlehrerschulen verpflichten sich für die Einhaltung der Vorbildungsklausel zu sorgen. Diese werden durch die QSK bei der Zulassung zur Prüfung kontrolliert.